Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10 **Wriezen, den 01. 10. 2014** **14. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Amtes Barnim-Oderbruch ..... S. 1

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 18.08.2014 ..... S. 1/2

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.08.2014 ..... S. 2

• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 2

• Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin über die Satzung der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 3

• Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin über die Satzung der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin ..... S. 4

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 01.09.2014 ..... S. 5

• Bekanntmachungsanordung Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke ..... S. 5

• Bekanntmachung zur Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BauGB der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke ..... S. 5/6

• Ausschreibung - bebautes Grundstück in Oderaue, OT Neurüdnitz ..... S. 6

• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Oderaue ..... S. 6

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 27.08.2014 ..... S. 6-8

• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Prötzel ..... S. 8

• 1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten ..... S. 8-10

• Bekanntmachungsanordung 1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel vom 27.08.2014 ..... S. 10

• 1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel ..... S. 10-12

• Bekanntmachung des Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow ..... S. 12

• Bekanntmachungsvermerk des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim ..... S. 12

INFORMATIONEN

• Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 13

• Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 13-16

Besten Dank allen Wahlhelfern

Auch die Landtagswahl am 14. September haben wir dank aller ehrenamtlichen Wahlhelfer wieder gut gemeistert und ich möchte mich bei allen herzlich für die Unterstützung bedanken. Besonders bei denen, die bereits im Mai dieses Jahres oder in den Jahren zuvor als treue Helfer dabei waren. Besten Dank allen Teams, die vor, während und nach der Wahl geholfen haben.
Erst im Herbst 2017 wird uns die Bundesregierung wieder an die Wahlurnen bitten. Dann ist Bundestagswahl.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amtsausschuss

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in ihrer Sitzung am 02.09.2014 mit Beschluss-Nr. AA/20140902/Ö9 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. AA/20140902/Ö10 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 10.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18.08.2014:

Eilentscheidung

Über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Beiträge zum Gewässer- und Deichverband Oderbruch sind im Vergleich zum Jahr 2013 angehoben worden. Der veranlagte Betrag 2013 in Höhe von 45.842 € steigt um 12.506 € auf 58.348 € an.

Vorsorglich legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Bliesdorf Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014 ein.

→

Wriezen, den 12.06.2014

Die Eilentscheidung wurde am 18.08.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20140818/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Antrag zur Umstufung der Kommunalstraße Bliesdorf OT Vevais über Bliesdorf Ortsdurchfahrt bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Wriezen Richtung Eichwerder zur Kreisstraße beim Liegenschafts- und Bauamt des Landkreises zurückzuziehen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20140818/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt i. V. m. Beschluss Blies/20130923/N18 vom 23. 09.2013 eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 18. 06. 2014 eine Eilentscheidung zur Änderung des Beschlusses Blies/20140303/N17 vom 03. 03. 2014 beschlossen.
Die Eilentscheidung wurde am 18.08.2014 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20140818/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.08.2014:

Beschluss Nr: GV Ntr/20140828/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Neutrebbin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20140828/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 12.06.2014
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Beiträge zum Gewässer- und Deichverband Oderbruch sind im Vergleich zum Jahr 2013
angehoben worden. Der veranlagte Betrag 2013 in Höhe von 53.627 € steigt um 20.271 € auf 73.898 € an.
Vorsorglich legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Neutrebbin Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014 ein.
Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Neutrebbin am 28.08.2014 bestätigt.

Eilentscheidung vom 23.06.2014
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 23. 06. 2014 eine Eilentscheidung zur Beendigung des Nutzungsvertrages beschlossen.
Die Eilentscheidung wurde am 28.08.2014 durch die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 28.08.2014 mit Beschluss-Nr. GV Ntr/20140828/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Ntr/20140828/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 10.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin über die Satzung der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 22. Mai 2014 die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ in der Fassung vom Mai 2014 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin in Kraft.

Die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden
im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort be-zeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neutrebbin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 11.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

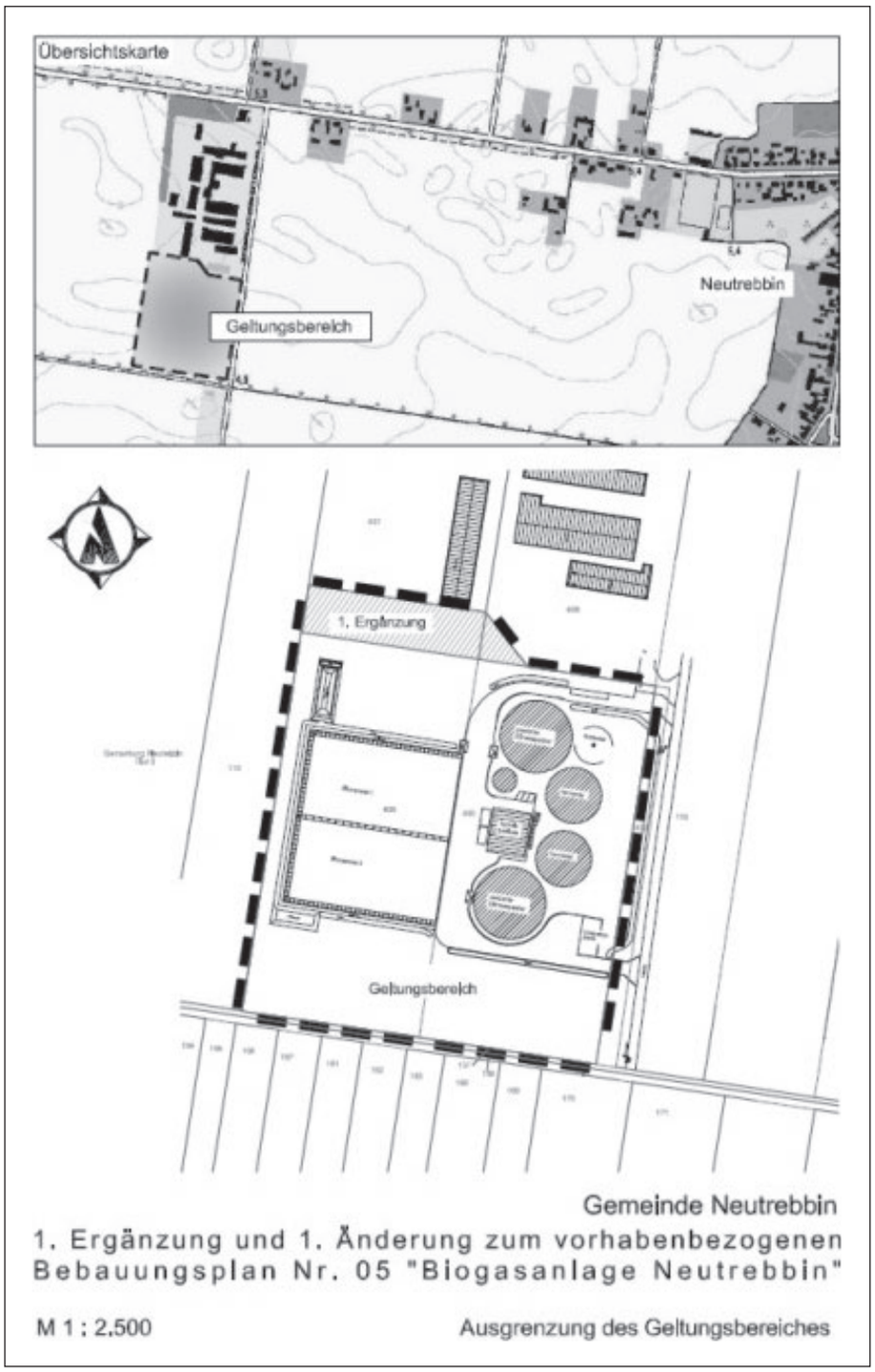

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin über die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 22. Mai 2014 die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung vom Mai 2014 beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland) am 19. August 2014 (Aktenzeichen: 63.30/ 02109-14) mit Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neutrebbin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 11.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

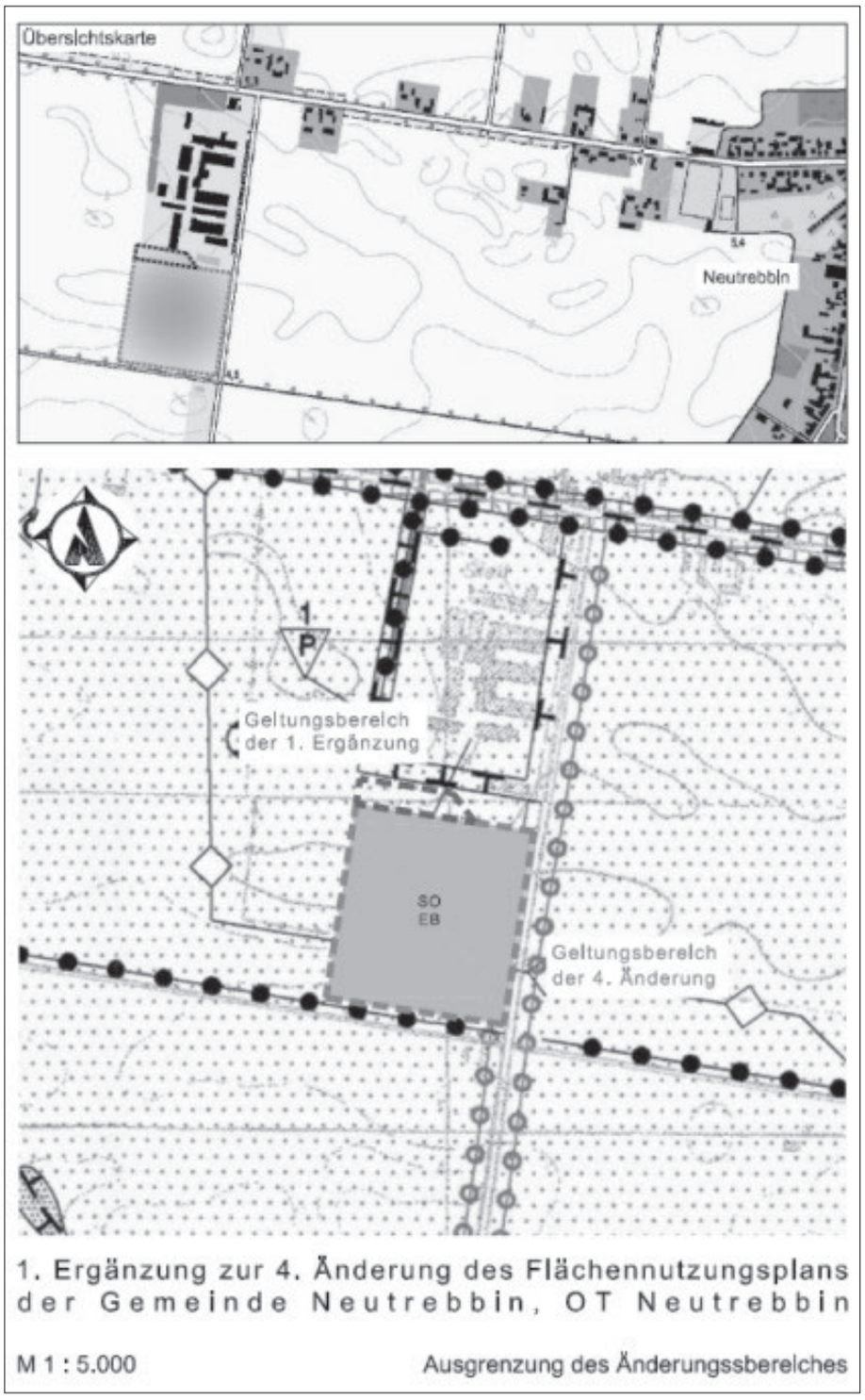

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 01.09.2014:

Beschluss Nr: V Oder/20140901/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140901/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140901/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 03/2014 als Satzung beschlossen. Die Begründung der Außenbereichssatzung wird gebilligt.
4. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140901/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben – Erweiterung der Hähnchenmastanlage am Standort Neumädewitz, verbunden mit der Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 50.000 Tierplätzen, eines Getreidesilos, einer Trocknungshalle und dem Neubau eines Sammelbehälters – in der Gemarkung Neumädewitz, Flur 1, Flurstück 332 zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 04.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

BEKANNTMACHUNG

zur Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke

Die Gemeinde Oderaue hat auf der Gemeindevertretersitzung am 01.09.2014 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Stand vom 03/2014, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. Außenbereichssatzung wurde am 04.09.2014 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. →

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 110, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 04.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ausschreibung – bebautes Grundstück in Oderaue, OT Neurüdnitz

Das Amt Barnim-Oderbruch schreibt im Auftrag der Gemeinde Oderaue folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Gemarkung	Neurüdnitz
Flur	4
Flurstück	44
Lage	Neurüdnitz 16
Größe	1100 m²

Bebaut mit baufälligem Gebäude

Das Grundstück befindet sich im baurechtlichen Innenbereich.

Zur Teilnahme an der Ausschreibung nennen Sie uns bitte in einem kurzen Anschreiben Ihr persönliches Höchstgebot sowie die angestrebte Grundstücksnutzung und schicken Sie dieses Schreiben bis spätestens zum 30. 10. 2014 um 12.00 Uhr an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen. Bitte kennzeichnen Sie den Briefumschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Neurüdnitz – NICHT ÖFFNEN“.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Der Zuschlag erfolgt nach den Kriterien Angebotssumme und zukünftige Grundstücksnutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich kein Erwerbsanspruch aus der Teilnahme an der Ausschreibung ableitet. Es handelt sich bei der Grundstücksausschreibung lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Gemeinde/Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Bei weiteren Fragen zur Ausschreibung können Sie sich gerne an Frau Baranski wenden (Tel. 033456-39923, e-mail baranski@barnim-oderbruch.de). Für den Inhalt oder die Richtigkeit der hier genannten Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Oderaue hat in ihrer Sitzung am 01.09.2014 mit Beschluss-Nr. GV Oder/20140901/Ö10 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Oder/20140901/Ö11 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 10.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 27.08.2014:

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Prötzel.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend des § 82 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007

(GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 24.04.2014
über die Einreichung einer Klage gegen den Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für das Jahr 2013 (Beitragsbescheidnummer: B/2013/01/Prötz) vom 26.02.2014 in Höhe von 312.090,66 € (eingegangen am 28.02.2014) in Form des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2014.
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Da der Widerspruch gegen oben genannten Bescheid des Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, sowie der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung negativ beschieden wurden, ist die Einreichung einer Klage zur Wahrung der Rechte und Einleitung weiterer rechtlicher Schritte notwendig. Aus diesem Grund reicht das Amt Barnim – Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Prötzel Klage gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.02.2014 (eingegangen am 28.02.2014), Bescheidnummer: B/2013/01/Prötz, in Form des Widerspruchsbescheides vom 22.04.14 ein. Zur Einlegung der Klage wird das Amt Barnim-Oderbruch ermächtigt, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
Die Eilentscheidung wurde am 27.08.2014 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Eilentscheidung vom 12.06.2014
Über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Vorsorglich legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Prötzel Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014 ein.
Die Eilentscheidung wurde am 27.08.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Eilentscheidung vom 22.07.2014
Über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.07.2014
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Vorsorglich legt das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Prötzel Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.07.2014 ein.
Es soll gleichlaufend die Aussetzung der Vollziehung beantragt und ggf. die Klage eingereicht werden.
Die Eilentscheidung wurde am 27.08.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, Gemeindeteil Biesow wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 03.06.2014 beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf mit Stand vom 03.06.2014 gebilligt.
2. Der Entwurf der o.g. Außenbereichssatzung sowie die Begründung sind nach § 3 Absatz 2 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. Die Satzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel (Sondernutzungsgebührenordnung). Die Sondernutzungsgebührenordnung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage (als aufgeständerte Anlage) auf einzelnen Dächern von Gebäuden der Prötzeler Landwirtschaftsgesellschaft mbH – auf dem Grundstück Sternebecker Straße 2 (Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 175, 176, 178) zu erteilen.

→

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö23
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 22.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140827/Ö24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2011.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 20.05.2014
Der Bürgermeister der Gemeinde Prötzel und der Amtsdirektor haben am 20.05.2014 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) getroffen:

Vergabe Auftrag Elektoinstallationsarbeiten, Halle f. Gemeindetechnik Prötzel
Die Eilentscheidung wurde notwendig, um durch eine zeitnahe Beauftragung die Unterbringung der Technik/ Schaffung der Arbeitsbedingungen zur Fortführung der Straßenreinigung/ Winterdienst sowie Grünflächenpflege sicherzustellen.
Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 27.08.2014 bestätigt.

Eilentscheidung vom 20.05.2014
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Herr Karsten Birkholz, wird beauftragt, einen Antrag auf Hilfe aus dem Schuldenausgleichsfonds für Not leidende Kommunen gemäß § 16 BbgFAG zu stellen.
Die Eilentscheidung wurde am 27.08.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Gemeindevertretung Prötzel hat in ihrer Sitzung am 27.08.2014 mit Beschluss-Nr. GV Prö/20140827/Ö13 den geprüften Jahresabschluss beschlossen und mit Beschluss-Nr. GV Prö/20140827/Ö14 den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

In den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 10.09.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 27.08.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Prötzel ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG und § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Prötzel. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestim-

men sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Sondernutzungen können eingeschränkt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 7 Kalendertage vor der Ausübung der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaub-nisse, Bewilligungen oder Genehmigungen.

§ 4
Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag, an dem der Beginn der Sondernutzung beabsichtigt ist, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang, Beginn und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.

(3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

(7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5
Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG und § 8 Abs. 1 FStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
e) die Straße eingezogen werden soll.
f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten →

zu leisten.

g) behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

oder

c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung
aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7
Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;

oder

d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG und § 23 FStrG bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Übergangsregelungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlichrechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prötzel, den 28.08.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel vom 27.08.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 28.08.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Prötzel

-Sondernutzungsgebührenordnung-

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 21
des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Prötzel über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.08.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel am 27.08.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Prötzel über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der 1. Änderungssatzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 16.04.2014) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.

(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.

1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des →

Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 27.08.2014

Tarif lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche	10,00 € mtl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche	12,00 € mtl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen	
	1 x wöchentlich je Monat	2,00 €
	2 x wöchentlich je Monat	4,00 €
	3 x wöchentlich je Monat	5,00 €
	4 x wöchentlich je Monat	6,00 €
	5 x wöchentlich je Monat	7,00 €
	6 x wöchentlich je Monat	8,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche	3,00 € mtl.
	soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	20,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,10 € tägl. mind. je Verkaufszeitraum 15,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 € mtl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	2,00 € tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €
	c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag	0,02 €
	mindestens jedoch	2,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 € mtl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 € tgl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 € mtl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	10,00 € mtl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	45,00 € jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 € mtl.
	mindestens jedoch	15,00 € mtl.
10.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche	1,00 € mtl.
	mindestens jedoch	15,00 € mtl.
11.	a) Nutzung der Straße während Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangenen 100 lfd. Meter	15,00 € mtl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je qm Verkehrsfläche	1,00 €
	mindestens jedoch	15,00 €
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	1,00 € mtl.
	mindestens jedoch	15,00 € mtl.
12.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 € jährl.
13.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Werbefläche	1,00 € tägl.
	mindestens jedoch	10,00 € tägl.
14.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2 - 200 € mtl.

Verkehrsraumes.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, zählt die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.

(4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm., lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

(5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:
a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit nachweisbarem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Gemeinde, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7
Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prötzel, den 28.08.2014

Karstejn Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Sitzung am 27.08.2014 den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow befürwortet und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 08. Oktober 2014 bis zum 10. November 2014

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 110, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Biesow zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Wriezen, den 28.08.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim weist darauf hin, dass im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland vom 29.07.2014 - Ausgabe Nr. 4, die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (10. Änderungssatzung) vom 14.05.2014 bekannt gemacht worden ist.

Mitgliedsgemeinden sind:
Oderaue (alle Ortsteile)
Bliesdorf (Ortsteil Bliesdorf)
Prötzel (Ortsteile Harnekop und Sternebeck) und
Neulewin (alle Ortsteile)

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

noch haben wir Sommer, aber die Mitte des Jahres liegt bereits hinter uns. Was bereits schöne Tradition ist, wollen wir auch in diesem Jahr wieder weiterführen. Die Verleihung des Titels

„Bürger des Jahres 2013“

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne eigennützig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.

Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Halten Sie also Ausschau nach einer Person, die Ihrer Meinung nach würdig ist, diese Auszeichnung zu erhalten. Die Ehrung findet in gewohnter Weise anlässlich des Neujahrsempfanges zu Beginn des nächsten Jahres statt.

Ihre Vorschläge mit einer kurzen Begründung reichen Sie bitte

bis zum 1. Dezember 2014

an Ihren Bürgermeister oder Ihre Amtsverwaltung in Wriezen.

Ich freue mich auf Ihre Zusendungen und natürlich darüber, ehrenamtliches Engagement zu honorieren.

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, dem 23. Oktober 2014** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bürgersprechstunde in Bliesdorf und Ortsteile

Der Bürgermeister von Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke und die jeweiligen Ortsvorsteher, stehen Ihnen ab 01.08.2014 zur Bürgersprechstunde wie folgt zur Verfügung

Kontaktdaten des Bürgermeisters: Telefon: 0160 – 3534609, E- Mail: reiner-labitzke@t-online.de

Der Bürgermeister ist zu allen Sprechzeiten anwesend.

Ortsteil	Sprechtag	Zeitraum	Ort
Bliesdorf Ortsvorsteher:	1. und 3. Montag im Monat Rene Biebermann	16:00 – 18:00 Uhr 0173 - 4810392 r.biebermann@t-online.de	Gemeindebüro im ländlichen Bildungswerk Kunersdorfer Weg 2
Kunersdorf Ortsvorsteher:	1. Montag im Monat Swen Schirrmeister	19:00 – 20:00 Uhr 0171 - 6948317 swen.schirrmeister@freenet.de	Gemeindehaus/ FFW Kunersdorf Dorfstr. 7a
Metzdorf Ortsvorsteher:	3. Montag im Monat Frank Neß	19:00 – 20:00 Uhr 033456 - 71202 infometzdorf@t-online.de	Gemeindehaus Metzdorf Lindenstr. 25

OKTOBER 2014 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
02. 10.	Fackelumzug und Lagerfeuer	Sportplatz Altreetz	
03. 10./10-16 Uhr	Hoffest	Ziegenhof Zollbrücke	Michael Rubin
11. 10./20:00	Auftritt der „Oderdammis“	Gasthaus „Zum feuchten Willi“ Neulietzegöricke	Bernd Püpke
25. 10./19:00	Spieleabend in Güstebieser Loose	Bürgerhaus	

CHAMISSO-LITERATURHAUS
IM KUNERSDORFER MUSENHOF
18. 10. 2014 – 16.00 UHR

Elmar Faber liest aus seinem neuen Buch »Verloren im Paradies« (Aufbau-Verlag Berlin)

Ein Leben zwischen den Untergängen könnte man die Erinnerungen eines deutschen Verlegers nennen, die hier ausgebreitet werden und uns vom Ende der Weimarer Republik bis in die Zeit nach der Wende führen. Leuchtende Tage waren es nicht, die des Autors Generation geprägt haben nach dem Zusammenbruch von 1945 in geteilter Republik, aber trauern sollte man auch nicht, daß man sie gelebt hat. Die Kulturgeschichte wird schon irgendwann fertig werden mit den strapaziösen geistigen und materiellen Erfahrungen des Sozialismus und der sozialen Marktwirtschaft sowie den Verzerrungen, die beide Gesellschaften in den Geschichtsbildern hinterließen.
Elmar Faber will dazu beitragen, Fußnoten zum Gang dieses Teils der deutschen Geschichte zu sammeln. In den Stationen seiner Verlegerexistenz leuchtet er exemplarisch den deutsch-deutschen Literaturbetrieb der letzten sechs Jahrzehnte aus, seine Schönheiten, seine Verstocktheiten und seine Gefährdungen. Wie in einem Brennglas sammeln sich in seinen Erzählungen deutsche Kulturbilder aus Ost und West in überraschenden Belichtungen.

Chamisso-Literaturhaus im Kunersdorfer Musenhof,
OT Kunersdorf, Dorfstraße 1, 16269 Bliesdorf
Fon: 03 34 56 / 15 12 27, www. kunersdorfer-musenhof.de

AUS DER ODERBRUCH-OBERSCHULE NEUTREBBIN

Nascha in Gusow

Wir waren aufgeregt. Deutsch-polnische Schülertreffen kannten wir schon aus der Vergangenheit. Anfang des neuen Schuljahres sollte es wieder soweit sein. Würden bekannte Gesichter unter den polnischen Gästen sein?

Am 2. September 2014 wurden wir 12 Neutrebbiner Oberschüler nach dem Unterricht nach Gusow gefahren. Wir bezogen die Bungalows und probierten den frisch gemähten Fußballplatz aus. Um 17.00 Uhr sollten die Gäste aus Bogdaniec und Seelow eintreffen. Nach einer Begrüßungsrunde und einem gemeinsamen Abendessen verbrachten wir einen gemütlichen Abend am selbst entzündeten Lagerfeuer. Das fing richtig gut an.

Am nächsten Morgen fuhren sechs von uns und jeweils die Hälfte der Bogdaniecer und Seelower zusammen mit einigen Schüler des Naturwissenschaftskurses nach Wildau zur EWE-Geschäftsstelle. Dort erfuhren wir viel über das Thema „Energie“, das auch im Unterricht eine große Rolle spielt. Anschließend durften wir dort gemeinsam energiesparend kochen, was allen Teilnehmern große Freude bereitete.
Die andere Hälfte der Schüler ermittelte Meister im Volleyball, Fußball und Tanzen am Steppbrett. Es gab jeweils Preise zu gewinnen. Eine Neutrebbiner Schülerin bewies ihr außergewöhnliches Talent beim Tanzen. Ein großes Dankeschön an die EWE und an den KSB MOL, die das alles ermöglichten. Ein schmackhaftes Mittagessen rundete den Vormittag ab.

Am Nachmittag liefen wir durch den Gusower Park zum Schloss, wo uns der Schlossherr Herr Engelhardt anschaulich erläuterte, dass Gusow geschichtlich gesehen einen sehr wichtigen Platz in Deutschland einnimmt. Der anschließende Gang durch das Museum war sehr interessant.

Nach der Rückkehr der EWE-Gruppen und dem reichhaltigen Abendessen bauten wir wieder ein Lagerfeuer auf. Bei Musik und unter den von großen Scheinwerfern angeleuchteten Bäumen tanzten wir um unser Feuer.

Am folgenden Tag wurden dann die Gruppen gewechselt. Die andere Hälfte der Schüler holte Neutrebbiner ab und absolvierte den EWE-Parcour. Die Hiergebliebenen kamen sich bei Sport und Spiel näher und man tauschte Vokabeln aus. So bildeten sich gemischte deutsch-polnische Volleyballmannschaften. Als eine polnische Schülerin gerne den Ball für ihr Team wollte rief sie „Nascha!“. Das heißt soviel wie „unser“, aber ein deutscher Schüler dachte erst, sie heiße Nascha. Das führte zu internationalem Lachen.

Schließlich zauberten drei Teams aus Äpfeln, Möhren, Gurken, Kohlrabi, Zwiebeln, Zitrone, Zucker, Salz und Pfeffer Salate. Eine Jury durfte dann nach Geschmack, Optik beim Anrichten und der Raffinesse Punkte verteilen. Anschließend wurde gut gegessen und den Salat gab es als Beilage.

Den Nachmittag verbrachten wir bei dem schönen Wetter noch einmal bei Sport und Spiel.

Dann kam auch schon die Gruppe von der EWE zurück und es wurde Zeit voneinander Abschied zu nehmen. Das Treffen hätte ruhig noch länger dauern können.
Es gab Abschiedsgeschenke und winkend verabschiedeten wir uns und riefen dabei scherzhaft „Nascha!“ einander zu.
Wir bedanken uns beim Bürgermeister von Prötzel, der das Projekt ermöglichte. Unser Dank gilt den Dolmetschern, Lehrern und Betreuern, der EWE und dem KSB MOL.
Ein besonderer Dank gilt unseren netten und fleißigen Gastgebern, die uns so lecker verpflegten und jeden Wunsch von den Augen ablasen, Frau und Herrn Hettich aus Platkow.
Wir freuen uns auf das nächste deutsch-polnische Treffen.

Die SchülerInnen Lena Dewitz, Johanna Fritsche, Sophie Ott, Anna Sollan, Daria Sackschewski, Thomas Rex, Hanna Kiehl, Gunnar Wannink, Madlen Urbanski, Aimée Zander, Denny Krause und Justin Wills und die Lehrer Frank Greuling und Tor

30. Neulewiner Heimatfest

am 04.10.2014 auf dem Moserhof

14.00 Uhr Eröffnung mit der „Schulzendorfer Blasmusik“

15.00 Uhr Programm Kita „Sonnenschein“ anschl. Clown „Pokus“ aus Berlin

19.00 Uhr Auftritt des Neulewiner Karneval Vereines anschl. Tanz mit der Band „Live“ in die Nacht

Weitere Angebote:
- Kaffee und Kuchen
- Kutschfahrten
- Kinderrunterhaltung
- Oldie FFw Auto fahren
- Speisen und Getränke vom Team Burkard Daue und Karin Raetz

Die Vereine vom OT Neulewin und die Ortsvorsteherin laden recht herzlich ein.

Dacheindeckung für einen guten Zweck

Bürger aus Neuküstrinchen bedanken sich bei Ronald Desem

Der Anlass einer Dorfbegehung im Jahr 2013 war es, sich Gedanken zur Sanierung und Nachpflanzung des Dorfangers zu machen. Dabei ergaben sich ebenfalls viele Ideen zur Verschönerung vorhandener Denkmale und Kleinode, wie z.B. das kleine Waagehäuschen, der Brunnenplatz , die Teiche, das Mahnmal, ein zukünftiger rustikaler Wegweiser und einiges mehr. Da die Begehung auch im Nachhinein für Gesprächsstoff sorgte, erfuhr auch der Zimmermeister Ronald Desem aus Neureetz vom Anliegen der Bürger im Nachbarort Neuküstrinchen. Prompt zeigte er Mitverantwortung, stöberte in seinen Restbeständen an Dachziegeln und kündigte die Neueindeckung des Waagehäuschens als unentgeltliche Leistung zur Erhaltung historischer Bauten an. Somit ergab sich im Sommer 2014 ein kleines Zeitfenster, in dem das Waagehäuschen fast unbemerkt komplett eingedeckt wurde und es uns für die nächsten Jahrzehnte als Baudenkmal erhalten wird. Unbemerkt soll diese Leistung des im Oderbruch seit vielen Jahren ansässigen Zimmerei- und Dachdeckerunternehmens auf keinen Fall bleiben. Alle Bürger aus Neuküstrinchen und all die Menschen, die sich beim Vorbeifahren am Anblick der Neueindeckung immer wieder erfreuen, sprechen ein goßes Dankeschön an die Firma Zimmerei und Dachdeckerei Ronald Desem aus Neureetz aus. Wiedereinmal haben wir erfahren können, was Gemeinschaftssinn bedeutet. Ohne viele Worte wird einfach gehandelt und einander unterstützt. Und es kommt an! Bei allen Bürgern im Oderbruch – bei uns allen, die wir hier auf unserer „Scholle“ leben.

Vielen Dank!

Die Bürger von Neuküstrinchen im September 2014

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!
03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (November 2014) ist der 16.10.2014

Märkische Feuerbestattung

Der Spezialist für alle Bestattungsformen

Ihr Ansprechpartner vor Ort:
Märkische Feuerbestattung
Raymund Stelzer
Tel. (030) 96 20 30 96
Informieren Sie sich über unser Leistungsangebot im Internet oder rufen Sie uns an.
www.raymund-stelzer.de

Eine Bestattung mit Beisetzung auf einem Friedhof kostet bei uns komplett - mit Trauerfeier, Rede und Musik sowie Blumenschmuck ab 1.550,- €. *
*** Zuzüglich der ortsüblichen Friedhofsgebühr**

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- **große Auswahl**
- **hohe Lieferfähigkeit**
- **schneller Botenservice**

* design by Oderbruch Rundschau

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

TIEGS BAUELEMENTE GMBH

Dorfstraße 33
16356 Ahrensfelde
Tel. (030) 93 69 22 36
e-mail: tiegsbe@gmx.de
www.tiegsbauelemente.de

Ihr Fachhändler für:
Wintergärten
Glashäuser
Terrassendächer
Glas-Faltwände
Markisen

Tag der offenen Tür
am 27. und 28. September 2014
jeweils 10.00 - 16.00 Uhr

Willkommen bei TIEGS Bauelemente GmbH
Gerne möchten wir uns Ihnen am Tag der offenen Tür mit attraktiven Angeboten und individueller Beratung rund um die Themen Terrassendächer, Glashäuser, Wintergärten, Kompotherm-Haustüren und Markisen vorstellen.

Auf Ihren Besuch freuen wir uns!
Ihr Team von TIEGS Bauelemente GmbH

SOLARLUX®
Glas in Bewegung

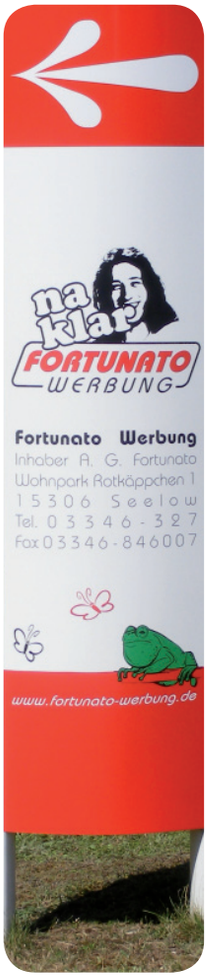

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.